Notizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **29 (2014)**

Heft 3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

notizen

Schweizer Heimatschutz

Schulthess Gartenpreis 2014 an Uster

Die Stadt Uster (ZH) hat den Schulthess Gartenpreis 2014 des Schweizer Heimatschutzes erhalten. Uster zeigt vorbildlich, wie eine langfristige Planung und Umsetzung von Grün- und Freiräumen eine neue städtebauliche Dichte erzeugt. Herzstück dieser Entwicklung ist der Aabach.

Über Jahrzehnte hat sich die Stadt mit Ausdauer für eine qualitätvolle Entwicklung des Aabachs eingesetzt. Dabei galt es, Privateigentümer zu umsichtigen Planungen zu motivieren, Bundesgesetze zu berücksichtigen und gemeinsam mit dem Kanton Zürich neue Wege im Hochwasser- und Naturschutz zu beschreiten. Der Aabach wurde dadurch zur neuen grünen Mitte in Uster und ist heute Naherholungsraum für die gesamte Bevölkerung.

Die Siedlung im Lot von Michael Alder und Hanspeter Müller zeigt, wie Wasser und Wohnraum nahe beieinander liegen.

Mit der Verwandlung der Industrielandschaft rund um das Fliessgewässer fördert die Stadt Uster das Wachstum innerhalb des bebauten Gebietes. Ein dichtes Nebeneinander von Erholungsräumen für Menschen, Naturschutzzonen und Bauten für den Hochwasserschutz ergeben das Gesamtbild einer städtischen Parklandschaft.

pd

Patrimoine culturel de l'Union Européenne

Prix Europa nostra pour les bateaux à vapeur du Léman

La flotte de la Compagnie Générale de Navigation de bateaux à vapeur est un spectacle connu et très apprécié sur le lac Léman. Les huit navires ont été construits entre 1904 et 1927. Le fait que ces bateaux remarquables – plusieurs d'entre eux équipés de leurs machines à vapeur d'origine – puissent encore opérer des services réguliers sur le lac, est le résultat d'un programme de restauration soutenu d'une part financièrement par les propriétaires, et d'autre part par la contribution efficace de l'Association des amis des bateaux à vapeur du Léman (ABVL), formée en 2002. Ce programme a reçu le prix Europa nostra 2014.

Quelques uns des bateaux à vapeur de la flotte du Léman.

La flotte peut maintenant être appréciée à nouveau dans son ensemble, et ce pour de nombreuses années à venir. Elle navigue entre deux pays, la France et la Suisse, et fournit une des expériences les plus élégantes de la vie européenne, nous replongeant dans la sérénité des temps moins frénétiques.

«Le Jury était déterminé à rendre hommage à l'Association des amis des bateaux à vapeur du Léman, qui a rendu possible ces restaurations impressionnantes. Grâce à leurs efforts, ainsi que ceux du Musée du patrimoine du Lac Léman à Nyon, sans oublier bien sûr la contribution des propriétaires eux-mêmes, un musée hors norme, vivant, flottant, a été conservé pour continuer à offrir à ses passagers le plaisir de voyager sur le lac dans le style de la Belle Epoque.»

pd

Archäologie

Tagung zur Konservierung *in situ*

Internationale Verträge wie beispielsweise die London- oder die La Valetta-Konvention rufen auf zur Konservierung und Bewahrung des archäologischen Erbes – und zwar nach Möglichkeit in situ (= an der Fundstelle). Seit 1996 werden die vielfältigen Forschungsresultate von in situ-Konservierungen in einer Reihe internationaler Konferenzen unter dem Namen «Preserving Archaeological Remains in situ (PARIS)» diskutiert und vorgestellt. Bisherige Austragungsorte waren London (1996 und 2001), Amsterdam (2006) und Kopenhagen (2011). Das 5. Symposion findet vom 13. bis 17. April 2015 in Kreuzlingen im Kanton Thurgau statt, organisiert wird die einwöchige Tagung durch das Amt für Archäologie des Kantons Thurgau.

Abdeckmassnahme in der Pfahlbausiedlung Steckborn-Schanz am Bodensee. Mit eingemessenen, bunten Markern konnte ein Erosionsmonitoring durchgeführt werden.

Die PARIS5 Tagung in Kreuzlingen übernimmt das Konzept der vorangegangenen Symposien. Es werden an den ersten drei Tagen Vorträge und Postersessions zum Thema «Konservierung in situ» angeboten, gefolgt von Exkursionen an den darauffolgenden zwei Tagen in die nähere und weitere Umgebung.

Das regionale Schwerpunktthema bezieht sich auf die auf der Unesco-Welterbeliste stehenden prähistorischen Pfahlbauten rund um die Alpen. Auch die neusten Erkenntnisse vom Interreg IV-Projekt zu «Erosion und Denkmalschutz am Bodensee und Zürichsee» sollen vorgestellt werden.

Urs Leuzinger

Weitere Informationen und Anmeldeformular:
www.paris5.tg.ch

Kulturpolitische Aktualitäten

Revidiertes Raumplanungsgesetz seit dem 1. Mai 2014 in Kraft

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG), das in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen wurde, sowie die revidierte Raumplanungsverordnung (RPV) sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Ziele der Bestimmungen sind ein sorgsamer Umgang mit dem Boden, eine massvolle Festlegung der Bauzonen und kompakte Siedlungen. Die Umsetzung der Revision verantworten die Kantone. Sie zeigen in ihren Richtplänen auf, wie die Entwicklung nach innen erfolgen wird und müssen sicherstellen, dass ihre Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Innert fünf Jahren muss diese Richtplanrevision bereinigt und vom Bundesrat genehmigt sein. Weiter sollen die Kantone bei Einzonungen für den Ausgleich, beispielsweise von Rückzonungen, mindestens zwanzig Prozent des Mehrwerts abschöpfen.

Nebst der revidierten RPV wird die RPG-Revision durch zwei weitere Instrumente umgesetzt: Zum einen durch die «Technischen Richtlinien Bauzonen», welche die Frage beantworten, wann Bauzonen in einem Kanton zu gross sind. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK) und das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) haben diese Richtlinien kürzlich verabschiedet. Zum anderen hat das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) seinen Leitfaden für die Richtplanung ergänzt.

In Bau- und Landwirtschaftszonen brauchen Solaranlagen auf Dächern grundsätzlich keine Baubewilligung mehr, sondern sind bloss noch einer Meldepflicht unterstellt. Hingegen bleiben Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung nach wie vor bewilligungspflichtig. Der entsprechende Passus lautet (Art. 18a, 3): «Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.» (SR 700 3.1)

Die erwähnte, ebenfalls revidierte Verordnung (RPV) enthält detaillierte Angaben, welche Objekte Kulturgüter von kantonaler oder nationaler Bedeutung sind, bei denen die Baubewilligungspflicht beibehalten wird:

HÜLLE UND ZIER Mittelalterliche Textilien im Reliquienkult 27. April – 9. November 2014, täglich 14.00 – 17.30 Uhr Führungen: www.abegg-stiftung.ch

ABEGG-STIFTUNG 3132 Riggisberg
Telefon 031 808 12 01

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern
Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

a Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a-c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 19842;

b Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A3;

c Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 19664 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;

d Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;

e Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;

f Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege hat eine Seite zur Definition kantonaler und nationaler Kulturgüter gemäss RPG Listen, die vorläufig noch provisorisch sind, online geschaltet, um die Umsetzung des Art. 32b RPV zu erleichtern:
www.bak.admin.ch/kulturerbe/04273/05005/05010/05185/index.html?lang=de